

# Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt (Evaluationsrichtlinien TU Darmstadt) vom 01.10.2020



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Gemäß §7 Abs. 4 Nr.3 des TU Darmstadt-Gesetzes, erlässt das Präsidium der TU Darmstadt folgende Richtlinien:

Darmstadt, den 14.01.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Richtlinien für den Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation der Technischen Universität Darmstadt (Evaluationsrichtlinien TU Darmstadt) vom 01.10.2020

*Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 TU Darmstadt- Gesetz erlässt das Präsidium der TU Darmstadt folgende Richtlinien:*

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation.....	2
§ 3 Zuständigkeit .....	3
§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation .....	3
§ 5 Auswertung und Diskussion der Ergebnisse.....	5
§ 6 Veröffentlichung und weitere Nutzung .....	6
§ 7 Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten .....	7
§ 8 In-Kraft-Treten .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Evaluationsrichtlinien gelten für die Technische Universität Darmstadt und regeln die Evaluation der Lehrveranstaltungen. Es gilt die Evaluationssatzung der TU, insbesondere alle datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Evaluationen.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: §5 Datenarten, §6 Verarbeitung der Daten, §7 Veröffentlichung, § 8 Löschung*

## **§ 2 Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots eines Fach- oder Studienbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung. Sie verfolgt einerseits das Ziel, dem/der einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit seiner/ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie liefert andererseits einen Beitrag zur Überprüfung der Studierbarkeit. Ziel der TU Darmstadt ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Instrumenten der Evaluation eine Sicherung oder Verbesserung der Qualität der Lehre zu erreichen.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 2 Evaluation*

(2) Lehrveranstaltungsevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Verwendung eines hochschuleinheitlichen Evaluations-(Software)Systems und Evaluationsrahmens.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Studierende über verschiedene Aspekte der Lehrveranstaltung (z.B. Organisation und Ablauf der Lehrveranstaltung, Darbietung des Lehrstoffs, Vermittlung der Inhalte, Engagement des/der Lehrenden, Betreuungssituation, Workload sowie erworbene Kompetenzen) befragt, die Antworten werden systematisch ausgewertet. Die Befragungen der Studierenden erfolgen mit Fragebögen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Die Fach- und Studienbereiche sind für die regelmäßige Durchführung der Evaluation verantwortlich und regeln den Umgang mit den Evaluationsergebnissen. Die Zuständigkeit für Service-Veranstaltungen liegt bei den anbietenden Fach- und Studienbereichen, diese informieren die Service nehmenden Fachbereiche über die Evaluationsergebnisse.

(2) Die Bereitstellung der Befragungsinstrumente, die Erstellung der Fragebögen und die Auswertung der Ergebnisse erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit zwischen der HDA und den Fach- und Studienbereichen. Diese wählen eine Ansprechperson für die Koordination dieser Aufgaben. Eine Evaluation in Eigenregie ist bei Einhaltung der Qualitätsstandards möglich.

(3) Der/die jeweilige Studiendekan/Studiendekanin sichtet die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und leitet ggf. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Lehre und Studium ein (z.B. Gespräche führen mit den Lehrenden auf Grundlage der Evaluationsergebnisse, Verfolgung von Konsequenzen). Der Studiendekan/ die Studiendekanin informiert den Fachbereichsrat jährlich über die Evaluationslage.

### **§ 4 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Evaluiert wird die Lehre auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrenden durchgeführt werden, ist deutlich zu machen (wenn dies möglich ist), auf welchen/welche Lehrende/n sich die Bewertung der Studierenden hauptsächlich bezieht.

(2) Der Fragebogen sieht einen allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen vor, der in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen erarbeitet wurde und weiterentwickelt wird. Der allgemeine Teil enthält u. a. zwei bis vier festgelegte Fragen zur zusammenfassenden Einschätzung der Veranstaltungen, deren Auswertungen von den Fach- und Studienbereichen an die Hochschulleitung weitergeleitet werden.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 6*

Im besonderen Teil des Fragebogens stehen fachspezifische Besonderheiten der Lehre im Vordergrund. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer/innen der Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studiengängen stammen. Darüber hinaus sollen auch freie Fragen der Lehrenden realisiert werden können.

(3) Um notwendige bivariate Analysen zu ermöglichen, werden u. a. Fragen zum Interesse der Studierenden am Thema unabhängig von der Lehrperson, zur Einschätzung des subjektiven Lernerfolgs sowie zur Gesamtzufriedenheit einbezogen. Die Fragebogenteile sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten Befragten zugeordnet werden können.

(4) Der Fragebogen enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zum/zur Lehrenden folgende Daten der Studierenden:

- Studienfach,
- Abschluss des aktuellen Studiengangs
- Fachsemester
- Geschlecht
- deutsche Hochschulzugangsberechtigung (ja/nein).

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 5 lehrbezogene und gruppenbezogene Datenarten*

(5) Folgende Daten werden darüber hinaus erhoben:

- Name, Vorname, Titel des Lehrenden/der Lehrenden
- Adresse, an die der Auswertungsbericht geschickt werden soll,
- Titel und Kennziffer der Lehrveranstaltung,
- Lehrveranstaltungstyp,
- Fachbereich/Institut,
- Ort der Lehrveranstaltung (optional).

(6) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt vorzugsweise in Schriftform. Freitextfelder sind entweder mit einem besonderen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift oder mit einem Hinweis zu versehen, dass das Ausfüllen der Freitextfelder in Blockschrift erfolgen soll.

(7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Die Lehrenden kündigen den Befragungszeitraum rechtzeitig (bei einem wöchentlichen Veranstaltungsturnus z. B. zwei Wochen vorher) bei den Studierenden in angemessener Form (auch online) an. Die Lehrenden haben den Studierenden ausreichend Zeit zum Ausfüllen der Fragebögen (in der Regel 10 bis 15 Minuten) zu geben. Im Anschluss daran werden die Fragebögen eingesammelt und in einem verschlossenen Umschlag an die zentrale Sammelstelle des Fachbereichs (in der Regel das Dekanat) weitergegeben. Die zentrale Sammelstelle des Fachbereichs leitet die Umschläge an die mit der Auswertung beauftragte Stelle (in der Regel die HDA) weiter. Die Rücklaufquote ist anhand der Anzahl der ausgegebenen Fragebögen und der abgegebenen Fragebögen abzuschätzen.

(8) Die Fach- und Studienbereiche legen zu Semesterbeginn (ggf. in Abstimmung mit der HDA) Zeitpunkt und Zeitraum der Evaluation und eine Liste der im jeweiligen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen fest. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsevaluation zu Beginn des letzten Drittels der Veranstaltung durchzuführen.

(9) Alle Fach- und Studienbereiche evaluieren nach einem festgelegten Turnus (mindestens alle 3 Semester) flächendeckend sämtliche Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Befragungsteilnehmern und -teilnehmerinnen durch schriftliche Studierendenbefragungen. Bei weniger als 10 Befragungsteilnehmern und -teilnehmerinnen kann die Evaluation in Form eines mündlichen Feedbacks der Studierenden erfolgen.

Kleine Lehrveranstaltungen mit 6-9 Befragten können schriftlich evaluiert werden, sofern keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Insbesondere werden angestrebter Abschluss, Studienfach, Fachsemester und deutsche Hochschulzugangsberechtigung (ja/nein) nicht erfasst. Handschriftlich beantwortete Fragen (offene Antworten) werden in der Evaluationsstelle (z.B. HDA) durch Maschinenschrift ersetzt.

Zusätzlich werden pro Semester zwei Vorlesungen pro konsekutivem Studienangebot (Bachelor plus Master) auf Empfehlung des Lehr- und Studiausschusses des entsprechenden Fachbereichs kostenfrei evaluiert.

*Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 3 Absatz 2 Erforderlichkeit*

## **§ 5 Auswertung und Diskussion der Ergebnisse**

### **(1) Veranstaltungsebene**

Die Auswertung wird in der Regel durch die HDA vorgenommen. Der/die Lehrende erhält den automatisch generierten Auswertungsbericht seiner/ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen mit aggregierten Häufigkeiten, Mittelwerten und Standardabweichungen bei Skalafragen und handschriftlichen Antworten auf offene Fragen aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Untergruppen (z.B. Geschlecht oder Übungsgruppenbetreuer/-betreuerin) aufgliedert werden, es sei denn nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft. Die Auswertungsberichte werden den Lehrenden so zeitnah zur Verfügung gestellt, dass diese noch im laufenden Semester den Studierenden die Ergebnisse in geeigneter Form vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden soll spätestens in einer der letzten Veranstaltungswochen des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschehen. Findet keine Vorstellung im Rahmen der Lehrveranstaltung statt, wird empfohlen in geeigneter Form das Gespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu suchen.

## (2) Fach-/ und Studienbereichsebene

Die automatisch generierten Auswertungsberichte aller Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs/Studienbereichs werden dem Studiendekan/ der Studiendekanin zur Kenntnis gebracht. Bei relevanten Abweichungen von den Vergleichswerten (z. B. alle Veranstaltungen des gleichen Lehrveranstaltungstyps innerhalb des Faches) führt der Studiendekan oder die Studiendekanin ein problem- und lösungsorientiertes Gespräch mit dem/der Lehrenden. Bei Serviceveranstaltungen werden sowohl die Studiendekane oder Studiendekaninnen der Service nehmenden als auch der Service gebenden Fachbereiche über die Ergebnisse informiert. Sie nutzen den kollegialen Austausch auf Fachbereichsebene bei auftretenden Problemen. Neben den lehrveranstaltungsbezogenen Ergebnissen wird über die Befragung an einem Fach-/Studienbereich von der auswertenden Stelle eine aggregierte Auswertung der Ergebnisse erstellt, die innerhalb der Fachbereiche/Studienbereiche diskutiert wird und durch die Fachbereiche/Studienbereiche Eingang in die institutionelle Evaluation findet.

## (3) Einbeziehung des Präsidiums

Das zuständige Präsidiumsmitglied erhält die Auswertung der festgelegten zwei bis vier Fragen des allgemeinen Teils nach §4 Abs. 2. und die aggregierte Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation und informiert den Senatsausschuss für Lehre in geeigneter Weise. Auf Anfrage erstattet der Studiendekan oder die Studiendekanin dem zuständigen Präsidiumsmitglied Bericht.

## (4) Unterstützende Maßnahmen

Die TU Darmstadt unterstützt die Evaluationskultur durch die Förderung von individuellen Weiterbildungen der Dozenten und Dozentinnen. Hierzu werden hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium regelmäßig angeboten.

## **§ 6 Veröffentlichung und weitere Nutzung**

(1) Im Einvernehmen mit dem Fachbereich/Studienbereich können die Rohdaten der Evaluation innerhalb der Universität (z.B. von der mit der Evaluation betrauten Stelle) in anonymisierter Form zur Weiterentwicklung der Evaluation und deren Instrumenten genutzt und ausgewertet werden.

(2) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und Fachbereichen/ Studienbereichen geregelt.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 7 Absatz 1*

(3) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 7 Absatz 2*

## **§ 7 Aufbewahrungsdauer der Evaluationsdaten**

(1) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre verantwortliche Stelle hat die datenschutzgerechte Vernichtung der ausgefüllten Fragebögen von Lehrveranstaltungsevaluationen sicherzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. Die Rohdaten (Datensätze) sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen.

### *Evaluationssatzung der TU Darmstadt: § 8 Absatz 1*

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsrichtlinien treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie treten nach Ablauf von drei Jahren am 30.9.2023 außer Kraft.

Darmstadt, den 14.01.2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt  
gez. Prof. 'in Dr. Tanja Brühl